



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 4. Januar 2023
Spreeweg 1

Geschäftszeichen
(bei Zuschriften bit)

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 1. Dezember 2022 über www.fragdenstaat.de [#264499]

Sehr geehrter Herr

Ihren o.g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz lehne ich – gebührenfrei – ab.

Sie haben keinen Anspruch auf die begehrte Auskunftserteilung.

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG besteht nicht. Denn ein solcher Anspruch besteht nur in Bezug auf solche Informationen, die entstehen, wenn eine Behörde eine Verwaltungstätigkeit ausführt (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG). Das ist bei Ordensverleihungen und deren Vorbereitung gerade nicht der Fall. Denn dabei nimmt der Bundespräsident eine verfassungsrechtliche Aufgabe wahr bzw. bereitet das Bundespräsidialamt einen präsidientellen Akt vor.

Dass solche präsidientellen Akte und deren Vorbereitung nicht unter das IFG fallen ergibt sich im Übrigen aus der Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8):

Briefanschrift Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail poststelle@bpra.bund.de
De-Mail poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon (030) 2000 - 0 Behördennetz (030) 18 200 - 0
Telefax (030) 2000 - 1999 Behördennetz (030) 18 200 - 1999

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de)

„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. Zu diesen zählen zum Beispiel [...] die Ausübung des Ordensrechtes.“

Unabhängig von dieser Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann ich Ihnen jedoch zu Ihren Fragestellungen folgendes mitteilen:

Leider sind in der Geschichte des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland auch Verleihungen vorgekommen, die aus heutiger Sicht und in genauerer Kenntnis der von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen undenkbar wären. Die Geschichte der Ordenspraxis spiegelt damit gewissermaßen die Geschichte der frühen Bundesrepublik mit ihrer verzögerten Aufarbeitung von NS-Unrecht wider. Viel zu spät – nämlich erst seit 1965 – wurde den Ländern, in denen die Ordensprüfverfahren durchgeführt werden, verbindlich vorgegeben, dass bei vor 1927 geborenen auszuzeichnenden Personen Auskunft über das politische Verhalten in der Zeit von 1933 bis 1945 zu jedem Verleihungsvorschlag eingeholt werden muss. Dies geschah und geschieht durch Abfragen beim Berlin Document Center bzw. beim Bundesarchiv.

So würden bei einer gegenwärtigen Prüfung eines Ordensvorschlages Erkenntnisse wie etwa die frühere Ausübung eines höheren NS-Amtes oder eine (Mit-)Verantwortlichkeit für in der NS-Zeit begangenes Unrecht eine Verleihung des Verdienstordens selbstverständlich ausschließen.

Die Entziehung eines Verdienstordens ist nur zu Lebzeiten möglich. Denn die Rechte, die sich aus der Auszeichnung mit dem Orden ergeben, erlöschen als höchstpersönliche Rechte mit dem Tod des Ordensträgers. Weder bedarf der Verleihungsakt nach dem Tod des Ausgezeichneten einer Aufhebung, noch kann er aus diesem Grunde formal aufgehoben werden. Auch die maßgebliche gesetzliche Grundlage, das Gesetz über Titel, Orden und

...

Ehrenzeichen, sieht keine posthumen Entziehungen vor.

Die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts ist Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier ein besonders wichtiges Anliegen. So hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier veranlasst, dass der Umgang des 1949 geschaffenen Bundespräsidialamts und der Bundespräsidenten mit der nationalsozialistischen Vergangenheit untersucht wird. Das Bundespräsidialamt hat den Historiker Professor Dr. Norbert Frei von der Friedrich-Schiller-Universität Jena beauftragt, das Forschungsprojekt „Das Bundespräsidialamt und der Nationalsozialismus“ zu realisieren. Im Laufe des auf knapp zwei Jahre angelegten Projekts soll der Umgang des 1949 geschaffenen Bundespräsidialamts und der Bundespräsidenten mit der nationalsozialistischen Vergangenheit untersucht werden. Zum einen soll erforscht werden, ob es im Bundespräsidialamt personelle oder ideelle Kontinuitäten zur Zeit des Nationalsozialismus gegeben hat. Zum anderen soll in Form einer Wirkungsgeschichte untersucht werden, wie die Bundespräsidenten in ihrem öffentlichen und internen Handeln – vorbereitet und unterstützt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundespräsidialamts – mit dem Thema Nationalsozialismus umgegangen sind, etwa in Reden, bei Staatsbesuchen, Terminen im Inland und insbesondere auch bei Ordensverleihungen.

Die Forschungen sollen im Verlauf des Jahres 2023 abgeschlossen und anschließend in Form einer Buchpublikation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ihr Schreiben habe ich zum Anlass genommen, die Wissenschaftler auf den von Ihnen geschilderten Fall hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

